

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsgemeinde Dudenhofen

mit den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

WICHTIGES AUF EINEN BLICK



Verbandsgemeindeverwaltung ☎ 06232-656-0
Konrad-Adenauer-Platz 6 Zentralfax: 06232-656-158
67373 Dudenhofen Fax: Bgm u. Amtsblattredaktion
06232-656-158, Internet
http://www.dudenhofen.de
E-Mail info@vg-dudenhofen.de

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag durchgehend von 08.30 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

mit Kfz-Zulassungs-Außenstelle des Rhein-Pfalz-Kreises

Montag 07.30 – 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes:

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeister und Beigeordneten:

Verbandsgemeinde Dudenhofen

Bürgermeister Clemens Körner (Tel. 06232-656-150)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

1. Beigeordnete Irmgard Ball

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung (Tel. 06344-2940)

Ortsgemeinde Dudenhofen

Ortsbürgermeister Clemens Körner (Tel. 06232-656-150, priv. 99 08 08), Sprechstunden: täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

Ortsbeigeordneter Peter Eberhard (Tel. 06232-656-183, priv. 06232-98782), E-Mail: peter.eberhard@wald-rlp.de

Sprechstunden: Mo 11 – 12.00 Uhr und
Do 16.30 – 18.30 Uhr, Rathaus, Zi 37c, I. OG

Aufgabenbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
- Friedhof Dudenhofen

Ortsgemeinde Harthausen

Ortsbürgermeister Harald Löffler
(Tel. 06344-5636, Fax: 06344-508438),

Gemeindebüro Harthausen,

Tel. 0 63 44 -94 59-0, während der Sprechstunde

Sprechstunden: montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

Ortsbeigeordneter Klaus Bachmeier (Tel. 06344-939430)

Sprechstunden: montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

Aufgabenbereiche:

- Bauhof der Ortsgemeinde Harthausen
- Friedhofsangelegenheiten
- Forstwirtschaft
- Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Karl-Hufnagel-Grundschule, kath. Kindergarten, ehemal. Schwesternhaus, Historischer Tabakschuppen, Heilsbrückhalle, Grillhütte, Jugendtreff)

Ortsgemeinde Hanhofen

Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli (Tel. 06344-939054)

Sprechstunden: Dienstag, 18.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Hanhofen, 1. OG,
Hauptstraße (Tel. 06344-939054, Fax: 06344-939056)
Ortsbeigeordneter Josef Flörchinger (Tel. 06344-2487)

Verbandsgemeindeverwaltung:

Schiedsamt

Schiedsman Werner Wingerter (Tel. 06232-656-140)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi 52, III. OG.

Gleichstellungsbeauftragte der VG Dudenhofen

Frau Gerlinde Kade (Tel. 06232-656-146)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi. 46, II. OG.

Sprechstunden des Forstbeamten:

Herrn Forstamtmann Peter Eberhard

(Tel. 06232-651061 oder Handy 0162-2345939)

Fax-Nr. 06232-65 10 62 oder 98 03 03

finden im Sommerhalbjahr bis September 2009 nur noch am Donnerstag, 10. September 09, von 16.00 bis 17.30 Uhr im Forst- und Bauhof in Dudenhofen statt.

Sprechstunden des Seniorenbeirates Dudenhofen

Herr Walter Hoffmann (Tel. 06232/92485 priv.)

nach tel. Vereinbarung

Sprechstunden der Leiterin Volkshochschule Verbandsgemeinde

Frau Marliese Goldschmidt (Tel. 06232-93216) nach tel. Vereinbarung

Sprechstunden der Sozialarbeiterin des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Carra-Kaufmann, Tel. 0621/5909-111

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.30 – 15.30 Uhr,

Rathaus Dudenhofen, 1. OG., Zi. 4, Holzstraße

Sprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei Speyer

Herr Polizeioberkommissar Ottmar Fischer von der Polizeiinspektion Speyer, Tel. 06232-137-227, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr und jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.30 Uhr. Ansonsten Termine nach Vereinbarung.

Frauenbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Dr. Monika Isis Ksiensik (Tel. 0621-5909-433) im Kreishaushaus Ludwigshafen, Europaplatz 5,

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizei-Notruf 110

Polizeiinspektion Speyer 06232-1370

Feuerwehr-Notruf

- von Dudenhofen 112

- von Harthausen und Hanhofen 112

- Wehrleiter Stefan Zöller

- Feuerwache Dudenhofen 06232-990 734

(nur besetzt im Alarm- und Übungsfall) Fax-Nr. 06232-9754

Vergiftungs-Informationszentrale 06131-232466

Kinderschutzbund Speyer 06232-72298

Sprechstunde und Vermittlung von Tagespflegepersonen

Roland-Berst-Str. 1, Speyer-Süd,

Di und Mi 10.00 – 12.00, Do 14.00 – 17.00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos) 0800-111 0 333

Elterntelefon 0800-111 0 550

Telefonseelsorge 0800-111 0 111

Psychosoziale Beratungsstelle 06232-600-230

– Suchtkrankenhilfe

Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfegemeinschaft

für Alkohol- und sonstige Suchterkrankungen

(Herr Fischer) 0175-9326313

Krisentelefon für psychisch kranke Menschen 0800-220 3300

Donum-Vitae e.V. Ludwigshafen Vorderpfalz 0621-572 4344

Staatl. anerkannte Schwangerschafts- Fax: 0621/5724346

konfliktberatungsstelle

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Waldspitzweg 10, 67105 Schifferstadt **06235-98181**
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis **0621-5909-0**

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Ruftaxi der Verbandsgemeinde, Fahrpreis 2,50 € **06232-70707**
Schulen
Grundschule Dudenhofen **06232-9005-45, Fax: 9005-64**
Regionale Schule **06232-9005-50, Fax: 9005-65**
Schulsozialarbeiterin der Regionalen Schule
Dudenhofen-Römerberg **06232/9005-57**

Frau Magdalene Müller E-Mail: m.muellerRSD@gmx.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Ganerbhalle Dudenhofen **06232-9005-60**
Grundschule Hanhofen **06344-4780; Fax: -937052**
Grundschule Harthausen **06344-8695; Fax: -508 874**
Kindertagesstätten

Sternschnuppe, Schubertstr. 1a, Dudenhofen **06232-93808**

St. Kunigunde, Kilianstr. 1a, Dudenhofen **06232-92078**

Villa Sonnenburg, Schulstraße 5, Hanhofen **06344-6847**

Schulkinderhaus, **06344-94 66 37**

Alte Kirchstraße 1, Hanhofen

St. Dominikus, **06344-8544 und 06344-938668**

Speyerer Straße 20, Harthausen

Bau- und Forstbetriebshof **06232-651060**

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Dudenhofen **Fax 06232-651062**
Bürgerhaus Dudenhofen, K.-Adenauer-Platz **06232-656-172**
Festhalle Dudenhofen, Albrecht-Dürer-Str. 5 **06232-95204**
Haus Marientraut Hanhofen, Schulstraße **06344-937031**
Bauhof Hanhofen **06344-936 539**
Heilsbruckhalle Harthausen, Am Waldsportplatz **06344-5946**
Historischer Tabakschuppen Harthausen **06344-5943**
Bauhof Harthausen, Raiffeisenstraße 6 **06344-5915**
Notfalldienste (Änderungen vorbehalten!)

Sozialstation AHZ Schifferstadt Pflege **☎ 06235 - 95 93 50**

Beratung und Koordinierungsstelle **☎ 06235 - 95 95 35**

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt **☎ 112**

Rettungsdienst bundesweit **☎ 19 222**

Polizei **☎ 110**
Dienstbereitschaft Ärzte (falls Hausarzt nicht erreichbar):

Bereitschaftsdienstzentrale Speyer, Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, Hilgardstraße 26, **☎ 06232-19292**

Dienstzeiten:

Zum Wochenende (Freitag 18.00 - Montag 07.00 Uhr)

An Feiertagen (Feiertag 08.00 - Folgetag 07.00 Uhr)

An Mittwochnachmittagen (Mittwoch 13.00 - Donnerstag 07.00 Uhr)

Bereitschaftsdienstzentrale
für Kinder und Jugendliche

in den Räumen des Diakonissen - Krankenhauses Speyer

Kinderärzte-Notdienst **☎ 0180 5112 072**

• freitags, von 18.00 bis montags 7.00 Uhr, d.h. jedes Wochenende

• feiertags, ab 20.00 Uhr vor den Feiertagen bis 7.00 Uhr nach dem Feiertag einschl. 24.12. + 31.12.

• jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr

Die Kinder- und Jugendärzte sind jeden Samstag und Sonntag und jeden Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der BDZ-Päd-Speyer e.V. innerhalb des Diakonissen-Krankenhauses.

Zu den übrigen Zeiten sind die Kinderklinik-Ärzte für die Versorgung zuständig.

Dienstbereitschaft Zahnärzte:

Samstag, 18.07.2009, von 09.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 19.07.2009, von 11.00 – 12.00 Uhr

Dr. Schuler Sibylle, Am Viehtriftweg 75, 67374 Hanhofen,

☎ 06244- 937864
Dienstbereitschaft Apotheken:

Die Notdienste beginnen jeweils um 08.30 Uhr und enden am darauf folgenden Tag ebenfalls um 08.30 Uhr:

Donnerstag, 16.07.2009

Apotheke im Vogelgesang, 67346 Speyer, Windthorststr. 11,

☎ 06232-70585
Freitag, 17.07.2009

Paracelsus-Apotheke, 67346 Speyer, Landauer Str. 40

☎ 06232 - 75344
Samstag, 18.07.2009

Ludwig-Apotheke, 67346 Speyer, Ludwigstr. 31

☎ 06232-72172
Sonntag, 19.07.2009

Markt-Apotheke, 67346 Speyer, Am Königsplatz

☎ 06232-25805
Montag, 20.07.2009

Flora-Apotheke, 67346 Speyer, Dahlienweg 2,

☎ 06232-44337

Kreuz-Apotheke, 67354 Römerberg, Heiligensteiner Str. 84

☎ 06232-84611
Dienstag, 21.07.2009

Schwanen-Apotheke, 67346 Speyer, Korn gasse 36,

☎ 06232-75264
Mittwoch, 22.07.2009

Sonnen-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 40,

☎ 06232-75906

Löwen-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Speyerer Str. 7

☎ 06232-94146
Donnerstag, 23.07.2009

Hilgard-Apotheke, Hilgardstraße 30, Im Ärztehaus 2, 67346 Speyer,

☎ 06232-9908383
Freitag, 24.07.2009

Apotheke am Bahnhof, 67346 Speyer, Bahnhofstraße 49,

☎ 06232-73132
Tierärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

Ver- und Entsorgung
STROMVERSORGUNG

- bei Störungen in der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung Dudenhofen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst **☎ 06232-656-135**

nach Dienstschluss

Firma Elektro-Schlee GmbH, Raiffeisenstraße 14,

67373 Dudenhofen **☎ 06232-944 14**

oder

- bei Störungen in der Stromversorgung Hanhofen und Harthausen: Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben **☎ 06232-94 13-10**
- Bei Störungen im Stromnetz:** **0800 797 77 77**

- bei Störungen an der Straßenbeleuchtung in Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler **☎ 06232-656-133**

GASVERSORGUNG

- bei Störungen in der Gasversorgung

Hanhofen und Harthausen:

Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben **☎ 06232-9413-10**

- bei Störungen in der Gasversorgung Dudenhofen:

Pfalzgas GmbH, Frankenthal **☎ 0800-1003448**
WASSERVERSORGUNG:

- bei Störungen in der Wasserversorgung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst **☎ 06232-656-135**

oder: Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt

☎ 06235-9570-0
nach Dienstschluss:

Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt

☎ 06235-957031
ABWASSERBESEITIGUNG:

- bei Störungen in der Abwasserbeseitigung für Dudenhofen,

Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung
 Dudenhofen, Herr Möhler ☎ **0 62 32-6 56-1 33**
nach Dienstschluss:
 Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ☎ **0 63 44-33 32**
 (Anrufbeantworter)

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Dudenhofen: Jeden Donnerstag von 15.30 – 18.00 Uhr können Wertstoffe abgegeben werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Mittwoch davor geöffnet.

Hanhofen: Jeden 1. und 3. Samstag im Monat können von 09.00 – 12.00 Uhr **Grünabfälle** abgegeben werden.

Harthausen: Jeden 2. und 4. Samstag im Monat können von 08.00 – 12.00 Uhr Wertstoffe abgegeben werden. Hat der Monat fünf Samstage, ist hier auch dieser geöffnet.

Abgabestellen für Kleinbatterien

Dudenhofen: Bürgerbüro – zu den Öffnungszeiten
 Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten
 Schlee Elektro GmbH, Raiffeisenstraße 14,
 zu den Öffnungszeiten

Hanhofen: Gemeindehaus in der Hauptstraße – täglich

Harthausen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Abgabestellen für CDs, CD-Rom und DVDs

Dudenhofen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Harthausen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Ausgabe für Zusatzabfallsäcke

Wie bisher, können Zusatzabfallsäcke zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Dudenhofen käuflich erworben werden (**Gebühr € 2,70**).

Weitere Verkaufsstellen sind zu den üblichen Geschäftszeiten:

- Lesen und Schreiben Herrmann, Landauer Straße 6, 67373 Dudenhofen
- Textilhaus Schütt-Henrich, Speyerer Straße 40, Harthausen (auch Abgabe von Wertstoffsäcken)
- Frau Pittner (Bastelstübchen), Speyerer Str. 17, Harthausen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Vertretung des Eigenbetriebs „Verbandsgemeindewerke Dudenhofen“ der Verbandsgemeinde Dudenhofen.

Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Dudenhofen sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden auf Grund der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung verwaltet.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Eigenbetrieb von dem Werkleiter Hermann Konrad gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Eigenbetrieb ist ausschließlich Bürgermeister Clemens Körner oder im Verhinderungsfalle der/die Beigeordnete als Vertreter im Amt befugt. Für den Werkleiter Hermann Konrad zeichnet bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter Volker Scherrer.

Dudenhofen, 08.07.2009

Clemens Körner

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vertretung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Dudenhofen“ der Ortsgemeinde Dudenhofen

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen und das Wasserwerk der Ortsgemeinde Dudenhofen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden auf Grund der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung verwaltet.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Eigenbetrieb von dem Werkleiter Hermann Konrad gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Eigenbetrieb sind ausschließlich der Ortsbeigeordnete Peter Eberhard, oder bei dessen Verhinderung Ortsbürgermeister Clemens Körner befugt. Für den Werkleiter Hermann Konrad zeichnet bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter Volker Scherrer.

Dudenhofen, 08.07.2009

Clemens Körner

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Einberufung einer Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat Dudenhofen.

Gemäß § 66 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt:

Herr Jürgen Amann, Am Schäferseck 1, 67373 Dudenhofen, ist als Ratsmitglied aus dem Verbandsgemeinderat Dudenhofen ausgeschieden.

Gem. § 45 Abs. 1 – 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich Herrn Matthias Röver, Goethestraße 44, 67373 Dudenhofen, als Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat Dudenhofen einberufen.

Dudenhofen, den 17.6.2009

Clemens Körner

Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen und des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dudenhofen – Wahlleiter – zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 27. September 2009, von 8.00 bis 18.00 Uhr, findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde **Dudenhofen** und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen und am Sonntag, dem 11. Oktober 2009, von 8.00 bis 18.00 Uhr die etwaige Stichwahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde **Dudenhofen** und die etwaige Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum 21. August 2009, 12.00 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Zimmer 28 EG, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Zimmer 28 EG, erhalten.

Dudenhofen, den 10.07.2009

(Clemens Körner)

Bürgermeister als Wahlleiter und

Ortsbürgermeister als Wahlleiter

Bekanntmachung des Tages der Wahl

der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dudenhofen und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem **27. September 2009**, findet die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Du-

denhofen statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem **11. Oktober 2009**, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dudenhofen auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsgemeinde einzuladen sind, **in geheimer Abstimmung aufzustellen**. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch **in geheimer Abstimmung** einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, das ist am 11. August 2009, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden. In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 50 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter Herrn Clemens Körner, Rathaus Dudenhofen, Zimmer 50, 3. OG, Konrad-Adenauer-Platz 6, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, Rathaus, EG Zimmer 28 eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 41. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 17. August 2009, 18.00 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben.

Dudenhofen, den 10. Juli 2009

(Clemens Körner)

Ortsbürgermeister als Wahlleiter

Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem **27. September 2009**, findet die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem **11. Oktober 2009**, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Dudenhofen auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde einzuladen sind, **in geheimer Abstimmung aufzustellen**. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch **in geheimer Abstimmung** einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, das ist am 11. August 2009, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 80 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Bürgermeisterin/Bürgermeister als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforder-

lichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter Herrn Clemens Körner, Rathaus Dudenhofen, Zimmer 50, 3. OG, Konrad-Adenauer-Platz 6, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, Rathaus, EG Zimmer 28, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 41. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 17. August 2009, 18.00 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin und von der Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben.

Dudenhofen, den 10. Juli 2009

(Clemens Körner)

Bürgermeister als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Harthausen

Gemäß § 66 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt:

Herr Harald Löffler, Schulstraße 14, 67376 Harthausen, ist als Ratsmitglied aus dem Ortsgemeinderat Harthausen ausgeschieden.

Gem. § 45 Abs. 1 – 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich Frau Karin Piller-Janik, Dr.-Hans-Anton-Str. 4 a, 67376 Harthausen, als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Harthausen einberufen.

Harthausen, den 09.07.2009

Harald Löffler

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Satzung

des Rhein-Pfalz-Kreises für die Kreissparkasse Rhein-Pfalz

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103 ff.), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die vom Rhein-Pfalz-Kreis errichtete Sparkasse führt den Namen Kreissparkasse Rhein-Pfalz.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein; sie ist im Handelsregister Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Reg.-Nr. HRA 3730 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Landrat als Vorsitzenden;
 2. neun weiteren Mitgliedern;
 3. fünf Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Beschlussvorlagen und hierzu erforderliche Unterlagen sollen in der Regel versandt werden, soweit nicht Gründe der besonderen Vertraulichkeit oder der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses einer Übersendung entgegenstehen. In diesen Fällen hat jedes Verwaltungsratsmitglied das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versendbarkeit, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
 2. drei weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich

haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und das Gebiet der benachbarten Stadt- und Landkreise.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachung der Sparkasse

Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2005 außer Kraft.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. Werner Schröter

L a n d r a t

Gemeindenachrichten

Fahrplan Ortsranderholung Dudenhofen

a) Ferienfreizeitmaßnahme vom 13.07. – 24.07.2009

	<i>Hinfahrt</i>	<i>Rückfahrt</i>
Hanhofen	8.30 Uhr	16.30 Uhr
Bushaltestelle an der Kirche, Hauptstr.		
Harthausen	8.40 Uhr	16.20 Uhr
Bushaltestelle ehem. Sparkasse, Speyerer Str. gegenüber der kath. Kindertagesstätte		
Dudenhofen	8.50 Uhr	16.10 Uhr
Regionale Schule, Iggelheimer Str.		

b) Ferienfreizeitmaßnahme vom 27.07. – 07.08.2009

	<i>Hinfahrt</i>	<i>Rückfahrt</i>
Hanhofen	8.40 Uhr	16.20 Uhr
Bushaltestelle an der Kirche, Hauptstr.		
Harthausen	8.45 Uhr	16.15 Uhr
Bushaltestelle ehem. Sparkasse, Speyerer Str. gegenüber der kath. Kindertagesstätte		
Dudenhofen	8.55 Uhr	16.05 Uhr
Regionale Schule, Iggelheimer Str.		

Verbandsgemeindeverwaltung,
67373 Dudenhofen,
– Bauabteilung –, Az.: 673-20

Über die sich stark ausbreitende giftige Pflanze „Jakobskreuzkraut“



wird von den Landwirtschaftskammern **eindringlich gewarnt** und auf die Notwendigkeit der Bekämpfung hingewiesen.

Das Jakobskreuzkraut ist eine heimische Pflanze und hat sich vor allem durch die zunehmende Trockenheit und den Wildblumen-Trend stark vermehrt. Die Gefährdung für Tiere (Mahd, Beweidung) ist eklatant. Sein Gift, das in allen Pflanzenteilen vorkommt, reichert sich in der Leber an und führt zu einer schleichenden Vergiftung mit Todesfolge.

Beschreibung der Pflanze:

30 – 120 cm hohe zweijährige und ausdauernde Pflanze.

Blütezeit: Juni – September,

Blätter: fiederteilig, die Seitenzipfel rechtwinklig abstehend;

Blüten: goldgelb (wird oft mit der wilden Kamille verwechselt)

Zur weiteren Information empfehlen wir folgende Internetseite:
www.ak-kreuzkraut.de

Kreishallenbäder

Kreisbad
Römerberg

Bad-Öffnungszeiten

1. Juni - 31. August¹

	außerhalb der Ferien	innerhalb der Ferien
Montag	13:00 - 18:00 ²	12:00 - 18:00 ²
Dienstag	14:00 - 21:00	10:00 - 21:00
Mittwoch	14:00 - 21:00	10:00 - 21:00
Donnerstag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00	07:00 - 21:00
Freitag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00 ³	07:00 - 21:00 ³
Samstag	12:00 - 17:00	12:00 - 17:00
Sonntag	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00

Sauna-Öffnungszeiten

Montag	13:00 - 21:00	gemischt
Dienstag	09:00 - 21:00	Damen
Mittwoch	13:00 - 21:30	Herren
Donnerstag	09:00 - 22:00	Damen
Freitag	13:00 - 21:30	gemischt
Samstag	10:00 - 17:00	gemischt
Sonntag	08:00 - 12:00	gemischt

1) Wetterbedingte Abweichungen möglich

2) Nur für Erwachsene geöffnet

3) 14:00 - 17:00 Uhr Spielnachmittag

Kreisbad Römerberg
Viehtriftstraße 106
67354 Römerberg-Heiligenst.



Telefon: 0 62 32 / 83 24 3
Telefax: 0 62 32 / 68 35 88
Internet: www.kreisbaeder.de

Schule, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen

Treffpunkt Bücherei.

HARTHAUSEN

Öffnungszeiten:
Do. 16:00 - 17:30 Uhr
So. 11:30 - 12:30 Uhr

Ort: Harthausen
Im Pfarrheim 1.OG

Sommerferien
endlich Zeit zum Lesen!

Ihre Bücherei in Harthausen
hat in den Sommerferien
zu den gewohnten Zeiten
für Sie geöffnet.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch!

Seniorenforum

Mittagstisch

für Hanhofener Seniorinnen und Senioren

jeden Mittwoch um 12.00 Uhr im Gemeindehaus
(ab 11.30 Uhr Sitztanz mit Frau Kristin Schütt)

Speiseplan

Mittwoch, 22. Juli Wurstsalat, Bratkartoffeln
Nachtschicht: Eis

Sie müssen nicht immer alleine zu Mittag essen!
In der Gemeinschaft schmeckt es einfach besser.

Wir bitten um Ihre Anmeldung, Tel. 063 44/68 47.

Unser Küchenteam und die ehrenamtlichen Helferinnen
und Helfer freuen sich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike Ebli

Christian Hänlein

Ortsbürgermeisterin

Verein Familienzentrum Hanhofen

Kinder- und Jugendforum

Offene
Jugendarbeit in
Dudenhofen,
Hanhofen und
Harthausen



Jugendpflege

Verbandsgemeinde

Dudenhofen

GILAmbH
Kilianstr. 41
67373
Dudenhofen

Ansprechpartnerin: Jugendpflegerin Beate Nitka

Öffnungszeiten der Kinder- und Jugendtreffs

Dudenhofen: (im Untergeschoss des Bürgerhauses)

Dienstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

Jeden 1. und 4. Dienstag,

18.00 – 20.00 Uhr,

Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Harthausen: (Speyerer Straße 25)

Mittwochs 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

Jeden 2. und 4. Mittwoch, 18.00 – 20.00 Uhr,

Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Hanhofen: (im Hof des Gemeindehauses)

Donnerstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

Jeden 1. und 3. Donnerstag, 18.00 – 20.00 Uhr,

Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Sprechzeit der Jugendpflege:

dienstags, 08.00 – 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung

GILA mbH, Kilianstr. 41, 67373 Dudenhofen, Tel. 062 32/99 07 84